

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 23 (1874)

Artikel: Die Gesellschaft zu Schiffleuten
Autor: Howald, K.
Kapitel: Innere Organisation der Zunft
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-123949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schaden und erlangt nicht, sich über bernische Richter und Rechtskundige lustig zu machen⁵⁴⁾.

Weniger Gnade fanden Meister und Stubengesellen zum Schiffslüten in einem späteren Rechtshandel, den der Kürschner Pauli Ortwind 1532 gegen sie anhob wegen verderbter Pelze, die in einem Faß „umbgezogen“ worden waren. Das Anbringen des Klägers wurde begründet erfunden und die Beklagten zum Schadenersatz verurtheilt⁵⁵⁾.

Innere Organisation der Zunft.

Die Verhältnisse des Handwerks brachten es mit sich, daß die Meister desselben auch in der Zunft die Hauptrolle spielten; unser Stubenbuch kennt in der Regel nur Meisterbotte, mehrere wichtige Urkunden, z. B. der vorangeführte Freiheitsbrief von 1470, führen nur die erbaren Meister zu den Schiffslüten an; wenn in gemeinsamen Angelegenheiten verhandelt wurde, traten dann allerdings die Meister und Stubengesellen handelnd auf. Ein Statut über die Organisation der Zunft in älterer Zeit besitzen wir nicht; der Freiheitsbrief von Freitag vor Martini 1493⁵⁶⁾ enthält die üblichen Bestimmungen über die Competenzen in Freveln, die sich innerhalb des Zunfthauses zutrugen, und die wir, soweit sie Strafbestimmungen über zorniges Aufspringen, Messerzucken u. s. w. enthalten, füglich übergehen können. — Dagegen birgt der übrige Inhalt des Freiheitsbriefs, der sich auf eine ältere Ordnung beruft, einen solchen

⁵⁴⁾ Justinger, Seite 186 und 187.

⁵⁵⁾ D. Spruchblatt E. E., S. 509. Spruch vom 9. März 1532.

⁵⁶⁾ T. Spruchbuch O., Seite 54 u. ff. Das Original liegt im Zunftarchiv, ist aber stark beschädigt.

Schätz kulturhistorischer Bilder, daß wir nicht umhin können, einige charakteristische Merkmale damaliger Zeit wiederzugeben.

Welcher dem Andern zuredt solche Scheltworte, die einem sin Seel, Ehr und guten Lümden berühren und mag aber solches nit zu ihm bringen, derselb gibt zu Buß fünf Pfund und soll dazu dem, so er zeigeret hat, sin Ehr wieder geben und ihn entschlähen nach Bekennntnuß des Rechten; welcher aber den Andern zu seinen Ehren redt unverdächtlich und in zorniger Meinung und kein Wysung understahrt zu thun, der soll geben zu Buß Einen Gulden und ist dabei schuldig, dem so er zugeredt hat, Sin Ehr wiederzugeben, nach Erkenntnuß der Gesellen.

Wer den Andern heißtt ein Kuh oder ein Mären, Geschwyen, giebt zu Buß ein Gulden. Item Welcher den Andern in der Gesellschaft pfründet, der giebt, so dict das Riesenschulden rückt, zwei Schilling an Gnad.

Item von welchem der Gesellen wegen gemeine Gesellen gepfründt und ihnen also ihr Silbergeschirr oder Anderes ausgetragen würde, und er das bi derselben Tagzit nit löst, derselb git fünf Schilling; won aber solche Pfründen verloren und verschinen würden, so soll er die zwiefach bezahlen und darzu die Buß geben, wie vor stat. Wenn auch die Meister einen Stubengesellen zum dritten Mal heißen schwügen und er sölchs verachtet, der giebt fünf Schilling.

Es soll auch ein jeglicher Stubengesell mit dem Andern, so er in der Stadt ist und es weiß, zu Lieb und Leid gan und thut er das nit, so gibt er zwei Schilling.

Was auch der Meister und Gesellen heißen verschwigen, das soll auch verschwigen blyben, und von Welchem oder von weß Wib das uskäme und geredt würde, der gibt, so dict das Rieschulden kumbt, ein Pfund. --- Ob auch einer groß

ungewonlich Schwür thun würd, den mögen die Meister und Gesellen strafen, nach ihr Erkanntnuß und nach Größe des Schwurs. —

Es soll auch ein jeglicher Meister fürer einen seiner Stubengesellen zu Werk begehren und mit Fahren und andern Sachen bruchen, dann einen Frömbden, besonders wenn er dazu nutz, geschickt und gut ist, und welcher das nit thun würde, den mögen die Gesellen strafen nach ihr Erkanntnuß.

Welcher auch unter den Stubengesellen ein ehlich Wyb nimpt, der gibt den Gesellen ein Pfund.

Item Welcher ein Hus kouft, der giebt auch ein Pfund, welcher aber sin Hus verkouft, gibt den Gesellen zehn Schilling.

Item welchem ein Kind stürbe, der gibt vier Maß Wins (sic!).

Item welcher ein Schiff verkauft, der gibt vier Maß Wyns; welcher ein Schiff verdinget zu machen, giebt zwei Maß; welcher auch einen neuen Weidling verkouft, giebt zwei Maß Wins. —

Wann auch die Gesellen und Meister in der Stadt und indert der Burgern Zil bi einander sind und zeren und nit in der Gesellschaft wären, so sollen all Bußen, ob deheine under ihnen beschehend, nit anders sin und gestraft werden, denn als ob die uff der Stuben weren beschehen, doch uns und der Oberkeit in allweg unschädlich.

Welcher auch unter den Gesellen einem Andern sin Holz nähme und enteignete, on sins Wüsen und Willen, der giebt fünf Schilling; welcher aber dem Andern sin Gut heimlich und verstolenlich näme und sich das erfund, der soll beide, das Handwerk und die Stuben verloren han; welcher auch nit Stubengesell ist und sust uff die Stuben ging und zerte und aber üxit Schädlichs ustrüge, der soll von deshin dieselben

Stuben myden und daruff nit mehr kommen, on Willen und Erloubung der gemeinen Gesellen.

Wann auch die Meister einen Stubengesellen umb ein Urteil fragen, so soll demselben Niemand nit darin reden und welcher dawider täte, soll geben zwen Schilling; so dann, welcher under den Gesellen ein bußwürdig oder Frevelsach beginng in den dryen Hochzten, nämlich zu Wienecht, zu Ostern und zu Pfingsten, solang das Hochzt währt, so soll allweg die Buß und der Frevel zwysach sin und auch also bezogen werden. —

Welcher Meister auch einen Knecht gewinnt, mit ihm zu fahren, oder ander Ding zu tund und ihn dann nit nimmt und an sin Werk führt, und der Knecht das flagt, so ist derselb Meister verfallen umb fünf Schilling; zu glicher Wys hinwider, wellicher Knecht oder Geselle einem verheisst und verspricht zu werken und des abstat, und der Meister das von ihm flagt, derselb gibt auch fünf Schilling, doch redlich Ursach, ob dieemand möchte bezügen, vorbehalten.

Welcher auch under den Gesellen biderber Lüten Gut in Schiffen fürt, der soll die wohlbesetzen mit sin selbs oder einem Knecht, der der Fahrt kundt syn, und soll auch Nachts das Gut wol versorgen und sin Knecht darbi haben, damit nützit veruntrüwet werde und welcher dawider thut, der soll geben ein Pfund.

Welcher auch mit Wüssen dem Andern in sinen Markt fällt, und also haltet oder anders koufft, das dann ein anderer siner Stubengesellen bestellt oder Geld daruff geben hat, der git einen Gulden. —

Welcher Stubengesell den Meistern des Handwerks in ihr Meistershaft gryfft über das er die Meisterschaft vorhin nach Besag unserer Stadtsatzung nit verwilliget hat und auch des nit genoß noch würdig ist, dadurch zum dictern Mal uff

Wasser großer Schaden erwächst, denselben mögen die Meister pfänden um fünf Pfund, so dick und vil bis ze Schulden kummt; doch ob einer der Meister zu Zytten nit funden mocht werden, so mag ein jeder Schiffmann, ob doch der nit Meister ist, fahren, umb damit biderb Lüt nit gesumt werden.

Soviel über den Freiheitsbrief.

Der Geschäftsgang war von jeher außerordentlich einfach, Meisterbotte wurden nur zwey bis dreimal im Jahr unter dem Präsidium des „Obmanns“ abgehalten; Ende Jahres fand das allgemeine Rechnungsbott statt.

Zu verrechnen hatte der Seckelmeister, dessen Salarium 1730 3 Kronen betrug, indessen nicht viel. Den Hauptbestandtheil des Vermögens bildete das Zunfthaus. Dasselbe warf 1720 ab:

Von den zwei Stockwerken auf Jakobi an Geld	Cronen	36.
Vom ersten vordern Laden auf 15. Brachmonat	"	11.
Vom zweiten Laden	"	8.
Von den zwei „hinderen“ Läden	"	14.
Vom Großen Keller	"	15.
	Total Cronen	84.

Die Liegenschaften an der Matte waren 1731 verpachtet um 15 Kronen.

Als fernere Einnahmen sind laut dem mehrerwähnten Urbar zu verzeichnen:

Stüblizins und Holzgelt aus dem undern Spital durch den Herrn Under-Spitalverwalter auf Martini an Geld 10 Kronen.

Schiff-Reiti-Geld. Eine ehrende Meisterschaft des Schiffhandwerks soll jährlich der Rehr nach auf den 21 Janer. 6 Kronen.

Allmosen Korngeilt. Mh. geben aus dem Spital und Interlakenhaus zu desto besserer Erhaltung der Armen, jährlich zu Steuer:

aus dem Spital: an Dinkel	7 Mütt.
" Haber	3 "
aus dem Interlakenhaus, an Geld	117 ff.

Von 1714 an kam hiezu das Navigationsgeld, welches die Meisterschaft für die Benutzung der Route Iferten-Brugg zu leisten hatte mit 400 ff. — Es mag dieser Beitrag sammt den bedeutenden Aufnahmsfinanzen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts den Grundstock des Armenguts bilden.

Wenn die Regierung 1635, Febr. 25., Schiffleuten des Beitrags für die Bettel-Provosen entholb, so sorgte sie auf der andern Seite, daß sie doch nicht zu kurz kam und mahnte die Zunft 1743, April 30., die Maréchaussee-Anlage in 4 Quartalen zu bezahlen pro rata ihrer $18 \frac{1}{2}$ Auszüger, Bätz. 8 Kr. 3 von jedem⁵⁷⁾.

Laut einer am 13. März 1697 vorgenommenen Inventur im „Gwölbli“ fand sich vor:

an Reisgeld	233 Kronen.
An G'sellschaftsgeld auf allen Fall zu Nutzen	
anzuwenden	158 id.
	<hr/>
	446 Kronen.

An Gefällen nahm der Stubenmeister, lt. Rechnung für 1721 und 1722 ein: Cron. 39. bz. 22.

Gab hingegen aus Cron. 22
und verrechnete für Mühwalt " 4. bz. 22

" 26. " 22,

so daß in's Stubengut flossen Cron. 13. " —

Der Seckelmeister dagegen verrechnete auf 1. Januar 1723 für das Stubengut:

⁵⁷⁾ 1635. Rathsmannual Nr. 200, Seite 671.
1743. " 178, " 190.

im Einnehmen Cr. 742. bz. 24. fr. 1,

" Ausgeben " 417. " 11. " 1.

Wie hoch aber der Stand des Vermögens war, ist nicht ersichtlich.

Die Stuben-schreiber bezogen eine Besoldung von 3 Kronen; diese Beamtung scheint sehr oft durch nicht der Gesellschaft angehörige Notarien besorgt worden zu sein.

Eine drückende Beschwerde für die Zunft war die Stellung und der Unterhalt der Wehrmannschaft. — Wie Rebleuten das Hauptcontingent der „Schufelpuren“, der Pioniere, der bernischen Armee lieferte, so hatte Schiffleuten die Mannschaft zu den Schiffen und zum Schlagen der Schiffbrücken, die Pontoniere, zu stellen, früher gewöhnlich 6 bis 8 Mann, später bis 18 Mann, wovon etwa die Hälfte oder ein Drittel Berufs-Schiffleute waren.

Am 13. März 1697⁵⁸⁾ kommt Alt-Landschreiber Schärer, Namens der Gesellschaft, bei'm Rath mit dem Gesuch ein, „es möchte das Reisgeld von Schiffleuten den zu den Schiffen gehörigen 6 bis 8 Mann verordnet werden, da sonst niemand in der Gesellschaft Vermögen sein würde, diese und darzu noch andere Auszüger zu versolden.“ —

Noch sind uns die Namen der im Jahr 1476 gegen Karl den Kühnen von Burgund nach Murten ziehenden acht Stubengesellen aufbewahrt. Es waren unter 30 Gesellschaftsgenossen folgende⁵⁹⁾:

Heini Zimmermann, Hans Wyler, Henz Berner, Henzmann Clos, Ullmann Heinigi, Hans Späting, Rudi Clos Hans Ignauwer.

In den Schwabenkrieg 1499 schickte Schiffleuten 3 Mann,

1553

19 "

⁵⁸⁾ Aktenstück im Zunftarchiv, bezeichnet mit E.

⁵⁹⁾ Bucher, Reg.-Buch, Seite 137.

1569	2 Mann,
1578	9 "

In dem Reisgeldbuch von 1665 ist die Zunft veranschlagt zu 18 Mann und hat an Reisgeld bereit zu halten 324 Sonnenkronen.

Die Schiffbrückenmeister hatten Unterlieutenantsrang und Sold, konnten aber bis zum Oberlieutenant avanciren. — Für die Bekleidung der Hauptmannsstelle bedurfte es anderer Capacitäten.

Wir zweifeln nicht daran, daß die Schiffleute ihre Pflicht gegenüber dem Vaterlande stets redlich erfüllt haben, wenn ihrer auch nicht allemal erwähnt wird. Sie haben der Armee manchen wichtigen Dienst geleistet; so war z. B. ⁶⁰⁾ die Eroberung der Burg l'Ecluse im Feldzug von 1536 gegen den Herzog von Savoyen wesentlich der Geschicklichkeit der Schiffleute von Bern und Thun beizumessen, welche die Vorhut mit den Lausannern unterhalb des Schlosses auf Schiffen über die Rhone setzten, die man von Genf herunter gebracht hatte, eine Kriegsthat, die man früher für unmöglich gehalten hätte.

Auch im Vilmergen-Kriege von 1712 hatte Schiffleuten ⁶¹⁾ den Befehl erhalten, zu Schlagung einer Schiffbrücke über die Reuss oberhalb Bremgarten drei Schiffleute nach Aarau zu senden, wo die Brücke zugerüstet werden sollte.

Zugleich wurde am 29. April 1712 angeordnet, daß weil man die Schiffleut vornöthen habe, dieselben weder in Auszug noch Ausschuß kommen, sondern in einen besondern Rodel gebracht werden sollen.

⁶⁰⁾ Tillier III., Seite 357.

⁶¹⁾ von Rödt, Kriegsgeschichte, III., S. 167. Rodel der obrigkeitl. Befelchen, S. 105.

Als Curiosum und Beweis, daß man früher die Gemüthlichkeit auch in Militärsachen hoch zu schätzen wußte, führen wir hier den Marschbefehl an, den 1712 Schiffleuten erhielt⁶²⁾.

B edel an Meinen Wohlgeehrten Herrn Franz Ludwig Müller, als Obmann einer Ehden. Gesellschaft zu Schiffleuten.

MH. die Kriegs-Räht wollen Euch Mnshn. aufgetragen haben, nachverzeichneten Schiffleuten also ganz ernstlich zu befehlen, sich Angesicht dieß nach Aarauw zu begeben und sich bei Hrn. Brugmeister Schneider alldort anmelden. Actum 19. Aprilis 1712. Kriegsrathschreiber.

Mstr. Rod, und

Mstr. Samuel Schneider.

„ Daniel Schumacher.

oder falls diesen wegen Leibsunvermöglichkeit oder Abwesenheit zu verreisen nicht möglich were, könnten commandirt werden:

David Schreck. Marti und Hans Schmid.

NB. Sollen Morgens früh verreisen.

Den 16. April 1725 beschloß der Kriegsrath, dem äußern Stand zu Exekution seines „Dessins“ eine Schiffbrück schlagen zu lassen, wozu der alt-Schwellimeister Niclaus Schneider beordert wurde unter Mithülfe von 6 Schiffleuten, „damit nochemand anders diese Wissenschaft erlangen möge“⁶³⁾.

Eine werthvolle Berechtigung der Zunftgenossen und einen wichtigen Bestandtheil des Korporationsvermögens bildeten von

⁶²⁾ Rodel der obrigkeitl. Befelchen, S. 40.

⁶³⁾ Rodel der obrigkeitl. Befelchen, S. 58.

jeher die zwei Pfründen im niedern Spital, bei denen wir am Schlusse dieses Abschnittes etwas länger verweilen wollen.

Raum war der niedere oder neue Spital vor dem untern Thor unter Dach gebracht, so meldeten sich bereits die Fischer und ihre Gesellen zur Gestattung zweier Pfründen, d. h. zweier Bettstellen in demselben für Dürftige ihrer Genossenschaft.

Unsere Fischer dachten an ihre kranken alten Tage und der Spitalmeister Cunrat Wolf, ein Hauptförderer der Zwecke des Spitals, wies sie nicht ab, um so weniger, als sie jederzeit den guten Willen gegenüber dem Spital an den Tag gelegt hatten. Floßen ja ohnehin unter ihm und seinem Nachfolger Cunrat Steyung die Vergabungen und Geschenke sehr reichlich, „umb daz in demselben Spital ewiflichen dester fürbazer die sechs Werk der Erbarmherzigkeit gewerket und vollbracht werden an Siechen, Hungrigen, Nackenden, und allen ungetrostten Lüten.“

Als einen besondern Vorzug betrachteten es die Fischer, in der großen Kammer oder Krankenstube des Spitals ihre zwei Bettstellen zunächst neben den Altar ihres Schutzpatrons St. Niclausen hinstellen zu dürfen; es bangte ihnen nicht, in der Nähe kirchlich geweihter Gegenstände verweilen zu müssen.

So gar aus aller Welt schied denn der Pfründer doch nicht; es war altherkömmliche Uebung⁶⁴⁾, daß jeder der selben bei seiner Aufnahme in den Spital den Dürftigen und übrigen Pfründern eine Mahlzeit geben mußte; wer kein Geld hatte, sammelte sich, nach einer Ordnung von 1437, das erforderliche vor der Kirchthüre durch Allmosen.

⁶⁴⁾ Stadtsatzung, Art. 276.

Auch drunter im Spital an der Aare war man weit entfernt, das Leben durch den Boden eines Tintenfasses anzusehen, wenn auch bisweilen der Hausarzt in der unheimlichen Gestalt des Henkers oder Galgenmeisters seine Besuchen und Untersuchungen anstellen mußte. — Ein Blick in das Jahrzeitenbuch des Niedern Spitals belehrt uns, daß die Pfrundkinder nicht nur mit Hühnern, Kückli, Fleisch, Brod, Fischen, Eiern, Feigen und Weinbeeren wohl versorgt waren, sondern fast an jedem Feiertag (und es gab deren viele) ihr Bierteli Wyn, wenn nicht mehr, hatten, was gewiß zu keinen ascetischen Anschauungen und Gelüsten Anlaß gab.

Der Stiftungsbrief, der zwar nur mehr in einer Abschrift vorhanden ist, lautet wörtlich: Ich Cunrat Wolf, Burger ze Berne und Vogt und Pfleger der Dürftigen des nüwen Spitals der Burgern von Berne, tun kunt Allen den, (die) disen Brief nu oder hienach sehen oder hörent lesen, daß ich willklich gesund und wohlbedacht han gegeben und benennet ewiflich zu Handen den Bischern und ihr Gesellen der Statt von Berne two Bettstatt gelegen in dem nüwen Spital vor dem nidern Thor der Statt von Berne, mit Namen die nächsten two Bettstatt vor dem Altar Sant Niclausen zu jetweder Syten eine, die gezeichnet sind mit Ir Zeichen, also, daß dieselben two Bettstatt wann und alsbalde si lidig und erlöst werdent von den zwen Dürftigen, die nu darinne liegent, sollent von deshin jemer mehr und ewiglich lidig und leer stan und beliben ze wartende den vorgenannten Bischern und ihr Gesellschaft, also wenne iro dheimer sin nothdürftig wird, daß er in den Spital käme, daß man in lege in der vorgenannten Bettstatten eine und daß man ihm Pfrund geben soll, als einem andern Dürftigen in dem Spital in guten Trüwen an Gefährde.

Beschäfe aber, das derselben Bischern oder iro Gesellen Dheinem nothdürftig würd, ze kommende in den vorgenannten

Spital, diwyle dennoch derre Dürftigen dheiner in disen Bettstatten legen und unerloset weren, so sol ich oder ob ich denne nit were, der, der denne Vogt und Pfleger des Spitals were, inen diwyle ander Bettstette geben, der si begerent und inen allergelegetlichst sijn ane Gefährde. — Doch also alsbalde derre Bettstetten dheine gerumpt wird, daß sie denne usz der Stadt darinziehen mögen, und han dis getan von des Almusens wegen, so dieselben Bischer dem Spital gegeben hand, und auch um den guten Willen so si zu dem Spital hand; und davon loben ich bi miner Trüwe an der dürftigen statt des egenannten Spitals für mich und für min Nachkommen alle die vorgeschriebene ding nu und jemer stäte und dankbar zu hanne und dawider niemer ze tunde und Nieman gehellen der hiemider tun wollt, in guten Trüwen ane Geverde. — Dis dinges sind Gezügen: Herr Jo-
hannes von Kramburg, Laurenz Münzer, Ulrich von Gisen-
stein, Hugo Buweli, Vincencius Buweli und ander gnuge.
— Und zu einer Bügsame diß dings han ich Gunrat Wolf,
Pfleger und Vogt des ehgenannten Spitals, erbettēn Herrn
Johann von Bubenberg, Ritter, Schultheissen ze Berne, daß
er sin Insigel für mich het gehenkt an disen Brief, der wart
gegeben im Barmonat do man zalt von Gottes Geburt dry-
zechenhundert und zwei und vierzig Jahr.

Bon dieser Original-Urkunde war der noch vorhandene Bidimus⁶⁵⁾ oder Abschrift Mittwoch vor dem Palmtag 1463 auf ernstliche Begerung des Vogts und Meisters des niedern Spitals verabfolgt und mit dem Siegel Heinrichs von Bubenberg, Ritters und Schultheissen zu Bern, verwahrt worden^{66).}

⁶⁵⁾ Bidimus im Bunstarchiv, mit der Aufschrift: Diß ist der alte und rächte Pfrundt Brief wegen der zweien Pfründen im untern Spital.

⁶⁶⁾ Statt dieses Siegels hängt aber an der Urkunde das Stadtsiegel von grünem Wachs, offenbar eine spätere Zuthat.

Hiezu war offenbar eine besondere Veranlassung vorhanden, denn der noch an Perment, Geschrift und Insigel ganz gerecht und unversehrt auch an allen Argwon befundene Original-Pfrundbrief⁶⁷⁾ konnte zu keiner Abschrift veranlassen. Dürfte nicht die Vereinigung der Fischer- und Schiffleuten-Gesellschaft den Anlaß zu einer Bestätigung geboten haben, die im Interesse des niedern Spitals lag? Kurze Zeit darauf befanden sich wenigstens die Pfründen im Besitz der Schiffleute, denn laut Spruchbrief vom Mathias-Tag 1492 war der Altar St. Nicolaus im niedern Spital der Gegenstand eines Rechtsstreits zwischen den Schiffleuten und Bernhard Wyler⁶⁸⁾. — In seinem Testamente hatte nämlich der Zunftgenosse Ulrich Heberling ein Pfund jährlicher Gült an die Geizerde dieses Altars verordnet, nebst einem Pfund zu Begehung seiner Jahrzeit. Bernhard Wyler widerseckte sich der Ausrichtung dieser Gabe, indem Ulrich Heberling ihm seine Tochter zu ehelichen gegeben unter Zusicherung eines freien Erbes und ohne irgend welchen Vorbehalt, weshalb er nicht berechtigt gewesen sei, eine solche letzte Willensverordnung zu errichten. Der Rath entschied zu Gunsten der Schiffleute, Bernhard Wyler solle mit Usrichtung dieser Gabe gehorsam und gewärtig sein.

Nach der Verlegung des niedern Spitals in das Predigerkloster, bei welcher Gelegenheit auf Mitfasten 1528 der Spitalmeister Lienhard Tremp, Zwingli's Schwager, sich die Freude gönnnte, mit allen Pfrundkindern in Prozession in die neu angewiesene Wohnung die Stadt hinauf zu ziehen, gelangten die Schiffleute neuerdings vor Rath, mit dem Begehr, es möchte

⁶⁷⁾ Dem nacherwähnten Pfrundbrief von 1530 zufolge scheint dieses Original bei Niclaus Schaller, Stadtschreiber, in Bewahrung gewesen und dasselbst, nebst vielen alten Urkunden, durch Brand zerstört worden zu sein.

⁶⁸⁾ Spruchbuch N., S. 33. Urbar der Zunft, S. 345, und Original im Zunstarchiv.

ihnen allda ein Gemach zu zweien armen Personen und darzu zwei Pfründen althergebrachter Uebung wegen bewilligt werden. Der Rath bestätigte die alten Briefe, benutzte aber die Gelegenheit, die Bedingung beizufügen, die Pfründen nicht ohne unser Gunst, Wissen und Willen künftig zu vergeben, darzu die Personen, so sie also versehen welltend, vorher anzumelden und zu präsentiren seien.

Eine fernere Bedingung wurde durch den Pfrundbrief vom 5. Augustmonat 1530⁶⁹⁾ der bereits erwähnten nachgetragen, daß den zwei Dürstigen, welche die Gesellschaft im Spital hätte, nit mehr noch anderes denn den andern Pfrundkinden solle verabfolgt werden, auch ob mehr dann die zwei Personen von der Zunft darin käment, dieselben auch ihr Lyb und Gut mit ihnen dahin bringen sollen; auf die Verlassenschaft eines Inhabers der Pfründen selbst hatte der Spital keine Anwartschaft.

Aus dem Rathsentscheid⁷⁰⁾ vom 12. Mai 1541 dagegen geht hervor, daß die Schiffleute das Recht hatten, wenn der zweien Pfründer einer mit Tod im Spital abgeht, desselben verlassen Glyger, Husrath und ander Gut in ihrem Gehalt und Gemach im Spital und zu ihrer Pfründen Handen an sich zu ziehen, damit solches der Abgestorbenen Gütli allwág bei den Pfründen bleibe.

Aus dem Spruchbuch⁷¹⁾ vom 8. Januar 1536 ersehen wir, daß die Schiffleutenpfründer in der That ein inbeschloßen Gemach und Stübli im Spital besaßen, allein es fehlte an Brennholz zur Beheizung und zum Kochen; diesem Mangel abzuhelfen, entschlossen sich Meister und Gesellen, dem Spital

⁶⁹⁾ Pfrundbrief vom 4. April 1530. Original im Zunftarchiv. Das Siegel fehlt.

⁷⁰⁾ Spruchbuch K. K., S. 497. Schlafurbar, S. 361. Original im Zunftarchiv.

⁷¹⁾ Spruchbuch G. G., S. 509. Schlafurbar, S. 357. Original im Zunftarchiv.

fünfzig Pfund Pfenninge zu geben, wonach der letztere alsdann das nöthige Holz zu beschaffen und zu verabfolgen hatte. Auch hier vergaß die Obrigkeit nicht, einen Zusatz den bisherigen beizufügen, der dahin lautete: wann es sich auch begäbe, daß die Schiffleute etwa zu Zeiten keinen Pfründer da haben und ihr Gemach im Spital ledig stünde, uns aber soviel armer Dürftiger an die Hand wüchsen, daß die des Gemachs nothdürftig wären, so wollen wir, daß unser Spitalpfleger die Meister zum Schifflüten um ihr Gemach begrüßen, und sie dann in solchem Fall und so lang sie des entbehren mögen, bewilligen sollend, einen andern armen Dürftigen darin zu thun.

Den Uebergang in die neuere Zeit vermittelte die bestellte Ordnung⁷²⁾, wie die erkaufsten oder gestifteten Pfründen söllendt besetzt⁷³⁾ werden, vom 5. März 1596. Wir gelangen damit aber in das Gebiet der Geschichte unserer Spitäler überhaupt, und müssen daher diejenige der Schiffleuten-Pfründen beschließen, indem wir noch die Bemerkung beifügen, daß noch jetzt die Zunft das Recht der Hingabe dieser jetzt sogenannten äußern Pfründen an Gesellschaftsgenossen, unter Anzeige an die Spitaldirektion, genießt.

Zunfthaus und Zunftstube.

Die erste amtliche Aufzeichnung über das Zunfthaus ist diejenige des alten Udelbuches⁷⁴⁾. Dasselbe bezeichnet das

⁷²⁾ Original im Zunftarchiv.

⁷³⁾ 1684 erkundigte sich die Regierung, ob die Zunft einige Pfründen zu besetzen habe „und es dißmalen darmit Recht hergange.“ — Rathsmmanual Nr. 200, Seite 384.

⁷⁴⁾ Altes Udelbuch, angelegt circa 1390 und fortgeführt bis 1466. — Seite 117, 132.